

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 17.05.2011
Beratungspunkt	<b>Hauptsatzung - Änderung</b>
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

Nach der derzeitigen Festlegung in § 5 Nr. 3 der Hauptsatzung sind die beschließenden Ausschüsse innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

#### 3.2. Die Zustimmung

- a) zur Inanspruchnahme von Mitteln des Finanzierungsbudgets bei Budgetüberschreitungen im Verwaltungshaushalt ab einem Betrag von 10.000 € bis 50.000 €,
- b) zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt ab einem Betrag von 10.000 € bis 50.000 €.

Unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € liegt die Entscheidungskompetenz beim Oberbürgermeister.

In der Hauptsatzung ist aber nicht ausdrücklich festgelegt, dass diese Regelung auch für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserwerk gilt.

In der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerks ist zur Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses (Technischer Ausschuss) eine Regelung enthalten, die der Regelung in der Hauptsatzung entspricht. In der älteren Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung sind die Entscheidungskompetenzen des Oberbürgermeisters und des Technischen Ausschusses für überplanmäßige Ausgaben im Wirtschaftsplan großzügiger geregelt (Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für überplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25.000 €, des Technischen Ausschusses von 25.000 € bis 50.000 €). Lediglich bei außerplanmäßigen Ausgaben ist die Entscheidungskompetenz geringer (Oberbürgermeister bis maximal 5.000 €, Technischer Ausschuss ab 5.000 € bis 25.000 €).

Diese Regelung geht auf eine Regelung in der vor dem 28.05.2003 geltenden Hauptsatzung zurück.

Im Sinne einer gleichen Regelung in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserwerk und der Übereinstimmung dieser Regelungen mit der Hauptsatzung war von der Verwaltung beabsichtigt, die Regelung in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Regelung in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk anzupassen. Bei einer solchen Lösung würden die entsprechenden

Regelungen in beiden Betriebssatzungen dann auch den Regelungen in der Hauptsatzung entsprechen.

Das Stadtbauamt hat dazu den Hinweis gegeben, dass die geplante Änderung in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung zu erheblichen Problemen in der Praxis führen würde. Bei der Abwicklung von Baumaßnahmen müsse vom städtischen Bauleiter immer wieder vor Ort entschieden werden, ob die Maßnahme bei Auftreten besonderer Probleme, die zu Mehrkosten führen, weitergeführt werden könne oder nicht. In diesen Fällen sei eine Unterbrechung der Baumaßnahme bis der Technische Ausschuss der entstehenden überplanmäßigen Ausgabe zugestimmt habe nicht vertretbar, weil dies zu weiteren Mehrkosten führen würde.

Aus der Sicht des Stadtbauamtes muss die Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters bei einem Betrag von bis zu 25.000 € verbleiben, noch besser wäre eine Ausweitung bis 50.000 €.

Die Verwaltung schlägt aus den genannten Gründen vor, die bisherige Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beizubehalten und im Sinne einer einheitlichen Handhabung die Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters zur Zustimmung für überplanmäßige Ausgaben der bisherigen Regelung für den Eigenbetrieb Wasserwerk anzupassen (Entscheidungskompetenz bis 25.000 €) und die Zuständigkeit für die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Hauptsatzungsregelung für beide Eigenbetriebe mit 10.000 € festzulegen.

Die vorgeschlagene Regelung für die beiden Eigenbetriebe sollte auch in der Hauptsatzung verankert werden. Hierfür ist eine Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Änderungssatzung (Anlage 1) erforderlich.

4  
5  
7  
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeister für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserwerk hinsichtlich der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von bisher 10.000 € auf künftig 25.000 € und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € wird zugestimmt.
2. Der Änderung der Hauptsatzung entsprechend dem Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) wird zugestimmt.

Beratung: